Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10262
(zu Drucksache 13/9574)
30. 03. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins – Drucksachen 13/9574, 13/9694 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Dem Vorschlag, Artikel 25 Abs. 2 des Weltpostvertrages auch auf das sogenannte non-physical-remailing anzuwenden, kann gegenwärtig nicht zugestimmt werden.

   Beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) sind zur Zeit Verfahren anhängig, die sich u. a. mit der Frage befassen, ob die Anwendung des Artikels 25 des Weltpostvertrages auf non-physical-remailing gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Der Ausgang dieser Verfahren sollte abgewartet werden, bevor nationale Regelungen erlassen werden.

   Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH prüfen, inwieweit im Rahmen der nach dem Ratifizierungsgesetz zum Weltpostvertrag zu erlassenden Verordnung entsprechende Regelungen notwendig sind.

   Eine solche Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

2. Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine Umkehr der Beweislastverteilung auf der Grundlage von Artikel 25 Weltpostvertrag juristisch zulässig ist.

   Sollte dies der Fall sein, wird die Bundesregierung darüber hinaus prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang gesetzliche Beweislastregelungen geboten sind.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. März 1998 – 031 (323) – 970 02 – We 11/98.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333